



ZdK Mitglied im DGRV

Nach über 100 Jahren der Trennung ist der ZdK in den allgemeinen Genossenschaftsverband zurückgekehrt und als Fachverband Mitglied des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes DGRV geworden. Die Entwicklung hatte sich schon länger über eine zunehmend enge Zusammenarbeit im Rahmen des Freien Ausschusses und durch die Gastmitgliedschaft im Rechtsausschuss des DGRV abgezeichnet. Die bevorstehende Liquidation des PdK hatte zudem Handlungsdruck geschaffen. Für die Mitglieder des ZdK bedeutet die Mitgliedschaft, dass sie auch von den interessanten Rahmenverträgen des DGRV profitieren können. Der freie Ausschuss besteht jetzt nur noch aus dem DGRV und aus GdW, dem Verband der Wohnungsgenossenschaften. Der ZdK wird sich künftig im Rahmen des DGRV an der Arbeit des Freien Ausschusses beteiligen.



SEMINARE / TAGUNGEN

Anmeldungen bitte per Fax an 040 - 2 35 19 79 - 67 oder per Mail an tummeley@zdk-hamburg.de.

„Zusammenarbeit und Abgrenzung von Vorstand und Aufsichtsrat in der Genossenschaft.“

Freitag/Samstag, 16./17. September 2005,
Beginn Fr. 13.00 Uhr, Ende Sa. 13.00 Uhr
Intercity-Hotel Altona, Paul-Neumann-Platz 17,
22765 Hamburg (Nähe Bahnhof Altona)
Referent: Dr. Burchard Bösche, Vorstand ZdK

Tagung „Stadtteilgenossenschaften“ Dienstag, 27. September 2005

Bezirksamt Hamburg-Altona
Themen sollen sein:

- Versorgungsdefizite in den Stadtteilen
- Erfolgsbedingungen genossenschaftlicher Lösungen
- Gründungsprozess der Genossenschaft
- Zusammenarbeit Bezirksamt - Genossenschaften
- Wohnprojekte - Wohngenossenschaften und Stadtteilprojekte
- Das Markttreff-Konzept

Konsum – coop – GEG – Seniorentreffen Samstag, 15. Oktober 2005

Beginn 10.00 Uhr Ende 18.00 Uhr
In der ehemaligen KONSUM-Schule,
Saselbergweg 63, 22395 Hamburg
(heute: DGB Bildungszentrum)
Eingeladen sind alle früheren Beschäftigten des KONSUM, der coop und der GEG, sowohl aus **West- wie aus Ostdeutschland.**

Das Treffen soll dazu dienen, alte Bekannte zu treffen, Erfahrungen auszutauschen und die Erinnerung an die genossenschaftlichen Ideale wach zu halten.

Ein vielfältiges Programm:

- Führungen im „Kleinen KONSUM-Museum“
- Vorführung von Filmen des Konsum und der GEG
- Manfred Kirsch liest aus seinem Buch „Die Marken, bitte“
- Wissenschaftler berichten über ihre Forschungen zur Konsum-Geschichte
- Gesprächsrunden zum Erfahrungsaustausch und zur Dokumentation
- Fotoausstellung über die GEG-Spirituosenfabrik
- Ausstellung von Konsum-Plakaten.

WIRTSCHAFTSRECHT

Änderung des Gaststättengesetzes:

Einschränkung des Konzessionszwanges

§ 2 des Gaststättengesetzes, der die Ausnahmen vom Konzessionszwang enthält, ist wesentlich erweitert worden. Konzessionsfrei ist nun die Verabreichung alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen. Auf die räumliche Verbindung zu einem Lebensmittel-Ladengeschäft kommt es nicht mehr an. Die Festsetzung einer Sperrstunde ist zu einer Kannregelung geworden.

BGBI 2005 Teil I, S. 1669

Bundesbank: Neuer Zinssatz

Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.7.2005 auf 1,17% vermindert. Verzugszinsen betragen damit bei Verbrauchergeschäften 6,17% und im sonstigen Rechtsverkehr 9,17%.

BAnz Nr. 122, 2.7.2005, S 10042

GENOSSENSCHAFTSRECHT

Arbeitshilfe für Aufsichtsratsmitglieder

„Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft“ lautet der Titel einer neuen Broschüre, die der ZdK herausgegeben hat. In knappen Worten wird erklärt, wor-

Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.



auf es bei der Aufsichtsratsstätigkeit ankommt und welche gesetzlichen Grundlagen dafür bestehen. Da viele Aufsichtsratsmitglieder ehrenamtlich arbeiten ist ihnen oft nicht klar, dass das Aufsichtsratsamt erhebliche Pflichten mit sich bringt, deren Verletzung Haftungsfolgen auslösen kann. Die Broschüre kann beim ZdK kostenlos bezogen werden.



Landgericht München: Aufsichtsrat muss über Prüfungshandlungen berichten

In einer aktienrechtlichen Entscheidung hat das Münchener Landgericht festgestellt, dass der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlungen angeben muss, welche Prüfungshandlungen er zur Überwachung des Vorstandes vorgenommen hat. Er dürfe es nicht dabei belassen, über die Anzahl der Sitzungen und über die Gegenstände zu berichten, zu denen er vom Vorstand Informationen bekommen hat.

Fraglich ist, ob diese Entscheidung auf die eG übertragbar ist. Der Text des AktG geht weiter, als der des GenG. Allerdings werden Regelungen aus dem AktG oft analog auf Genossenschaften angewendet. In diesem Fall hätte dies tief greifende Folgen für die heutige Aufsichtsratspraxis, da es bisher nicht üblich ist, die einzelnen Prüfungshandlungen anzugeben. Man könnte aus der fehlenden Angabe den Schluss ziehen, dass nicht ordnungsgemäß

geprüft wurde mit der Folge möglicher Haftungskonsequenzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch im Genossenschaftsrecht die Aufsichtsratsmitglieder beweisen müssen, dass sie sorgfältig gearbeitet haben, während die Gegenseite den Sorgfaltsverstoß nur behaupten muss, was bei fehlender Berichterstattung an die Generalversammlung kein Problem wäre.
LG München I, 10.3.2005, DB 2005, S. 878

Wertgutscheine als Dividende?

Die Dividendenauszahlung kann erheblich vereinfacht werden, wenn sie nicht durch Überweisung sondern durch einen Wertgutschein erfolgt, der bei der Genossenschaft zur Bezahlung der genossenschaftlichen Leistungen genutzt werden kann. So kann auch die Verbindung zur Genossenschaft gepflegt werden und die Genossenschaft wird wahrscheinlich zusätzliche Umsätze haben. Bei Konsumgenossenschaften ist die Dividendenauszahlung durch Wertgutscheine grundsätzlich zulässig. Um letzte rechtliche Zweifel auszuräumen, sollte deren Ausgabe in der Satzung geregelt werden.

Mitgliederkredite

Justizministerium erläutert Rechtslage

Kredite von Mitgliedern sind für viele Genossenschaften eine einfache und günstige Finanzierungsmöglichkeit, allerdings mit Tücken. Laut doch das BAFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), um unzulässige Bankgeschäfte aufzudecken und mit Bußgeldern zu ahnden. Auf Anfrage des ZdK hat das Bundesjustizministerium die unübersichtliche und wenig plausible Rechtslage erläutert. Das Schreiben wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der ZdK vertritt die Auffassung, dass die Rechtslage die Genossenschaften mit ihrer typischerweise großen Mitgliederzahl benachteiligt. Andere Länder fördern ihre Genossenschaften, indem sie ihnen die Kreditaufnahme bei ihren Mitgliedern ohne bürokratische Hemmnisse gestatten (in Italien z.B. 20.000 € bis 40.000 € pro Mitglied). Der ZdK erinnert daran, dass der Kampf der Nazis gegen die Konsumgenossenschaften zuerst bei den Spareinlagen der Mitglieder ansetzte und diese schließlich ganz verbot.

Europäische Genossenschaft SCE

Gespanntes Warten auf das Umsetzungs-gesetz

2006 tritt die Verordnung über die europäische Genossenschaft in Kraft. Bis dahin muss das deutsche Umsetzungs-gesetz verabschiedet sein. Bislang liegt zwar ein Expertenbericht mit Gestaltungsvorschlägen vor, aber noch kein Gesetzentwurf des zuständigen Justizministeriums. Das

Gesetzgebungsverfahren wird sehr schnell gehen müssen, wenn es rechtzeitig zum Abschluss kommen soll. Gleichzeitig soll die Novellierung des nationalen Genossenschaftsgesetzes erfolgen, für das ebenfalls zahlreiche Vorschläge vorliegen, aber kein ausformulierter Gesetzentwurf.

Wirkung der Entlastung des Vorstandes

Die Entlastung des Vorstands einer Genossenschaft enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche, welche die Generalversammlung aufgrund der ihr erteilten Informationen nicht zu überblicken vermag.

BGH 21.3.2005, DB 2005, S. 1269

GESELLSCHAFTSRECHT

Haftung des GbR-Gesellschafters für Umsatzsteuerschulden

Ein GbR-Gesellschafter haftet für rückständige Umsatzsteuern auch dann, wenn er keinen Einblick in die Bücher der GbR hatte, an unternehmerischen Entscheidungen nicht beteiligt und im Innenverhältnis von jeder Haftung freigestellt war.

BFH 7.10.2004 – VII B 46/04

GmbH-Stammkapital nur noch 10.000 €?

Als Antwort auf die zunehmende Gründung von britischen Limited durch deutsche Gesellschafter für Geschäftstätigkeit in Deutschland soll die Gründung der GmbH erleichtert werden, indem das Mindeststammkapital von 25.000 € auf 10.000 € abgesenkt wird. Dadurch werden auch die Gründungskosten gesenkt. Vom Mindestkapital muss die Hälfte eingezahlt werden. Bei den Genossenschaften ist die Pflicht zur Prüfung immer mit dem fehlenden festen Kapital begründet worden. Es fragt sich, wie viel eine Mindesteinzahlung von 5.000 € trägt. Dieser Betrag muss auch bei kleineren Genossenschaften oft allein für eine Prüfung aufgewendet werden.

ARBEITSRECHT

Europäischer Gerichtshof

Massenentlassung – Anzeige vor Kündigungsausspruch

Der EuGH hat entschieden, dass die Anzeige an die Agentur für Arbeit bei einer Massenentlassung nicht 30 Tage vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses sondern vor dem Ausspruch der Kündigung erfolgen muss. Die Kündigung kann nicht wirksam ausgesprochen werden, wenn nicht zuvor das Anhörungsverfahren abgeschlossen ist.

EuGH 27.1.05, NJW 2005, 1099ff.

Abgeltung von Urlaub bei Blockfreistellung in der Altersteilzeit

Der Beginn der Blockfreizeit bei Altersteilzeit stellt keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar. Deshalb kann der Arbeitnehmer nach der gesetzlichen Regelung nicht die finanzielle Abgeltung von Resturlaub beanspruchen. Dieser Anspruch entsteht erst am Ende der Freistellungszeit. Dabei kann seine Realisierung an der Erkrankung des Arbeitnehmers zu dieser Zeit scheitern.

BAG 15.3.2005 – 9 AZR 143/04

STEUERRECHT

Lohnzahlung von Konzerngesellschaft kein Trinkgeld

Wird eine Gratifikation an einen Arbeitnehmer nicht von dessen Arbeitgeber sondern von einem verbundenen Unternehmen gezahlt, ist dies als reguläre Lohnzahlung zu versteuern. Es kommt nicht infrage, diese Zahlung als Trinkgeld zu werten und im Rahmen des Freibetrages als steuerfrei gem. § 3 Nr. 51 EStG zu behandeln.

FG Niedersachsen, NJW Nr. 16/2005, S. 1281

Kürzung des Vorsteuerabzuges bei Bewirtungsaufwendungen nicht mit EU-Richtlinie vereinbar

Der BFH hat entschieden, dass die seit 1999 geltende Einschränkung des Vorsteuerabzuges bei Bewirtungsaufwendungen nicht mit der EU-Umsatzsteuerrichtlinie vereinbar ist.

BFH, 10.2.2005 – V R 76/03

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, und Nachtarbeit bei Geschäftsführern

Steuerfreie Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (solange es sie noch gibt), können auch bei GmbH-Geschäftsführern gezahlt werden, wenn die Vertragsgestaltung einem Fremdvergleich standhält. Dies müsste auch für Vorstandsmitglieder von Genossenschaften gelten.

OFD Düsseldorf, Verf. 7.7.2005, S 2343 A–St 22

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Pauschale Zuschläge können nach § 3b EStG steuerfrei sein, wenn sie als Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden. Dies setzt voraus, dass eine sachlich zutreffende Aufteilung der dem Steuerpflichtigen gezahlten Vergütung in steuerpflichtige und steuerfreie Zahlungen möglich ist.

BFH 9.8.2004 – VI B 160/02



GmbH-Geschäftsführer selbständig?

Der BFH hat entschieden, dass es sich bei der Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers um eine selbständige Tätigkeit handeln kann, die der Umsatzsteuer unterliegt. Entscheidend stellt der BFH auf die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ab. Für die Selbständigkeit sprechen die Freiheit bei Zeit, Ort und Umfang der Geschäftsführertätigkeit. Dagegen spricht die Ausgestaltung wie bei einem Arbeitsverhältnis durch Urlaubsanspruch, Anspruch auf sonstige Sozialleistungen und die Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall. Diese Grundsätze wird man auch auf (nebenamtliche) Vorstandsmitglieder von Genossenschaften anwenden müssen.
BFH 10.3.2005 – NWB Nr. 29/2005, S. 2485 ff.

Warengutscheine – Barlohn oder Sachbezug?

Beim Arbeitgeber einzulösende Warengutscheine sind Sachbezug. Der Zufluss erfolgt bei Einlösung des Gutscheins. Erhält ein Arbeitnehmer einen Warengutschein, nachdem ein Dritter verpflichtet ist, einen Euro-Betrag beim Kauf einer Ware auf den Kaufpreis anzurechnen, liegt Barlohn vor. Gibt der Arbeitgeber einen Gutschein aus, nachdem ein Dritter eine bestimmte Menge von Waren oder Diensten zu leisten hat, so liegt wiederum Sachbezug vor, auf den die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Nr. 9 EStG zutrifft. Ist jedoch in dem Gutschein neben der Warenmenge ein Geldbetrag angegeben, ist kein Sachbezug sondern Barlohn anzunehmen. Der Zufluss erfolgt im Zeitpunkt der Aushändigung des Gutscheins.

OFD Düsseldorf, Verf. 7.7.2005 – S 2334 A – St 22

1%-Regelung: Navigationsgeräte einbeziehen

Navigationsgeräte in privat genutzten Dienstwagen sind in die Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung einzubeziehen.

BFH 16.2.05, VI R 37/04

Steueranmeldungen elektronisch

Die bis Ende Mai angewandte Ausnahmeregelung für die Abgabe von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen ist nicht verlängert worden. Nunmehr besteht die Verpflichtung zur elektronischen Anmeldung.

BMF, Schreiben vom 23.6.2005

Online-Bankauszug kein tauglicher Steuerbeleg

Soweit es sich um Geschäftskunden handelt, reicht ein Ausdruck des EDV-Kontoauszuges auf Papier nicht aus. Dieser Beleg genügt bei Buchführungspflichtigen nicht den Aufbewahrungspflichten des § 147 AO. Beim elektronischen Kontoauszug sind die Grundsätze ordnungsgemäßer EDV-gestützter Buchführungssysteme zu beachten. Diese setzen voraus, dass die übermittelten Daten vor dem Spei-

chern und einem möglichen späteren Ausdruck nicht verändert werden können.

OFD Münster 17./18.5.05, Kurzinfo 18/20/2005

Überlassung von Dienstkleidung geldwerter Vorteil?

Die im betrieblichen Interesse (einheitliches Erscheinungsbild der Mitarbeiter) des Arbeitgebers kostenlose Überlassung von Hemden und Blusen an Arbeitnehmer stellt keine Zuwendung eines geldwerten Vorteils dar. Daran ändert nichts, dass die Kleidung auch privat getragen werden könnte.

FG Berlin 22.2.2005, 7 K 4311/01

URHEBER- / MARKENRECHT

EuGH bestätigt Einzelhandel als Dienstleistungsmarke

Das Anbieten von Waren stellt eine Dienstleistung dar, die markenrechtlich zu schützen ist. Dies hat der EuGH im Fall Praktiker entschieden. Bisher wurde in Deutschland nur Markenschutz für einzelne Produkte und einzelne Dienstleistungen gewährt, nicht aber für das Gesamtangebot der Handelsunternehmen.

EuGH 7.7.2005, im Internet unter <http://curia.eu.int/jurisp>

GEMA auch für Musik aus dem Hinterzimmer

Die mit einem Radio wiedergegebenen urheberrechtlich geschützten Musiktitel sind schon dann öffentlich zugänglich gemacht, wenn die Wiedergabe zwangsläufig in den Wahrnehmungsbereich von mehreren Personen gelangt, die sich im Laden aufhalten, während das Radiogerät in der räumlich abgetrennten Werkstatt von dem dort beschäftigten Personal genutzt wird. Es kommt nicht darauf an, ob die Musik nur als ‚Hintergrundberieselung‘ wahrnehmbar ist oder ob der Ladeninhaber die Wiedergabe an seine Kunden bezweckt hat.

LG Frankfurt/M., 26.1.2005 – 2-06 S 5/04

LEBENSMITTELRECHT

Nach der EG-VO 852/2004 haben sich Lebensmittelunternehmer ab 1.1.2006 bei den zuständigen Behörden eintragen zu lassen. Der HDE informiert darüber, dass aufgrund von Gesprächen mit dem Ministerium und mit Ländervertretern dies nur für Lebensmittelunternehmer gilt, die ihren Betrieb nach dem 1.1.2006 aufnehmen. Unternehmen, die

bereits vorher tätig waren, sollen sich als „registriert“ betrachten können.

HDE-Ausschuss Lebensmittelrecht und Qualitätssicherung, 21.6.2005

GENOSSENSCHAFTSLEBEN

Neue Genossenschaften und eine Rettung

Der ZdK betreut fortlaufend neue Genossenschaften, um ihnen zu helfen, die Gründungsprüfung zu überstehen und die Eintragung im Genossenschaftsregister zu erreichen. Die Betreuung ist abgeschlossen bei „Hut ab!“ (Schülergenossenschaft), Düsseldorf, „Lausitzer Zeitreisen“ Grünewalde, „Lust am Käse“, Besdorf, „Miteinander Arbeit schaffen“, Mülheim/Ruhr, „Netzwerk Wertschöpfung“, Haag/Amper, „SAGES Serviceagentur für Senioren“, Freiburg, „Gründergenossenschaft Witten eG“, Witten/Ruhr.

Sehr ungewöhnlich war der Ablauf bei der „Lerchenhof Handwerksgenossenschaft St. Pauli eG“ in Hamburg. Das Insolvenzverfahren war bereits eröffnet. Mit Unterstützung der OekoGeno eG und des ZdK konnte die Einstellung des Insolvenzverfahrens erreicht werden. Eher trübe ist allgemeine Genossenschaftsstatistik. Ende Juni 2005 standen bei den Veröffentlichungen im Bundesanzeiger 31 Neueintragungen 69 Löschungen gegenüber. Der Trend des Niedergangs der Genossenschaftszahlen in Deutschland ist nicht gestoppt.

Zusammenarbeit mit russischen Konsumgenossenschaften

Die russischen Konsumgenossenschaften mit ihren rund 80.000 Läden stellen einen wichtigen Faktor für die europäische Landschaft der Konsumgenossenschaften dar. Die coop Schleswig-Holstein eG pflegt seit vier Jahren die Beziehungen zu den Genossenschaften im Bereich Sankt Petersburg. Der ZdK hat im letzten Jahr den direkten Draht zu Centrosoyus, der russischen Genossenschaftsorganisation aufgenommen. Mit der Universität der Konsumgenossenschaften in Belgorod (Südrussland) ist ein Praktikantenprogramm und wissenschaftlicher Austausch vereinbart. Anfang Juni 2005 ist der Verbandsrat des ZdK nach Moskau und Nowgorod gefahren, um die gemeinsame Arbeit zu vertiefen und um sich ein genaueres Bild von der Lage der Genossenschaften in Russland zu verschaffen.

Kurzbesuch in Manchester

Die Wiege der Konsumgenossenschaften weltweit steht bei Manchester in der Stadt Rochdale, wo die „Ehrbaren Pioniere“ 1844 die erste dauerhafte Kon-

sumgenossenschaft schufen. Ihre Grundsätze sind noch heute die Prinzipien des Internationalen Genossenschaftsbundes. Eine kleine Delegation des ZdK besucht im Juni Manchester und die dortige Zentrale der britischen Konsumgenossenschaften. Besonderes Interesse gilt den Erfahrungen der Briten auf dem Dienstleistungssektor, u.a. im Beerdigungsgeschäft, und im Bereich des Internethandels.

„Unser Norden“ – Neue Marke der coop Schleswig-Holstein eG

Über 100 Artikel aus dem Sortiment der größten deutschen Konsumgenossenschaft tragen die Marke „Unser Norden“. Das Besondere: Auf der Packung wird jeweils angegeben, aus welchem Ort in Norddeutschland das jeweilige Produkt stammt. Die Assoziation zum Hersteller ist nicht schwierig, wenn zum Beispiel das Bier aus Flensburg und die Wurst aus Böklund stammen. Erste Erfahrungen zeigen, dass das Programm große Zustimmung findet. Regionalität liegt im Trend.



Markenstreit um coop beigelegt

Die Schweizer coop, die ihre Marke europaweit angemeldet hat, hat Widerspruch gegen die Eintragung des neuen deutschen coop-Logos eingelegt, bei dem nun auch die Buchstaben in einer Zeile und nicht mehr im blauen Würfel in zwei Zeilen angeordnet sind. Nach einem Gespräch in Basel konnte der Streit mit einem Briefwechsel beigelegt werden. Die Schweizer coop ist in Deutschland nicht mit Märkten präsent. Der ZdK hat die Schweizer eingeladen, mit Märkten nach Deutschland zu kommen und auch Mitglied unserer Organisation zu werden. „Dies würde sicher eine wesentliche Stärkung des genossenschaftlichen Einzelhandels in Deutschland bedeuten.“

Neue Broschüre des ZdK:

Die soziale Seite der Genossenschaft

Genossenschaft ist nicht bloß eine Gesellschaftsform, wie die AG oder GmbH, Genossenschaft ist auch Philosophie und Lebenseinstellung. Dies wird deutlich an einer Broschüre, die eine Rede



des Hamburger Genossenschafters Adolph von Elm aus dem Jahr 1910 wiedergibt, in der er die „wertvolle soziale Arbeit“ der Hamburger Konsumgenossenschaft ‚Produktion‘ beschreibt. Ergänzt wird die Rede durch eine Darstellung der Entwicklung der sozialen Organisationen der Arbeiterschaft, die 50 Jahre später geschrieben wurde und eindrucksvoll die Thesen von Elms bestätigt. So ist die Initiative zur Gründung Arbeiterwohlfahrt aus dem großen Wohnblock der ‚Produktion‘ in Hamburg-Barmbek hervorgegangen. Schließlich beschreibt Daniel Libeskind, der Architekt des Jüdischen Museums in Berlin, wie ihn das genossenschaftliche Wohnen der New Yorker Bronx geprägt hat.



Konsum Sachsen-Nord und die Wende bei den Konsumgenossenschaften der DDR

Als Magisterarbeit an der Universität Leipzig hat Jan Bösche die Entstehung der Konsum Sachsen-Nord eG aus den Kreiskonsumgenossenschaften Eilenburg, Torgau und Wurzen beschrieben und dabei viele Informationen aus den dramatischen Wendejahren zusammengetragen. Als Anhang veröffentlicht er Interviews mit den damaligen Vorstandsmitgliedern, u.a. Wolfgang Richter und einen Brief von Reimer Volkers, der als Vorstandsmitglied der Konsumgenossenschaft Dortmund-Kassel eG Mitglied des Aufsichtsrats des Konsum Sachsen-

Nord eG war. Die Arbeit ermöglicht Einblicke, die man sich aus gedruckten Quellen nicht erschließen könnte. Es ist beabsichtigt, sie als Buch zu veröffentlichen.

ZdK-Vergütungsempfehlungen

Einzelberatung statt allgemeinem Raster

In einem Treffen der interessierten Genossenschaften mit dem ZdK-Vorstand ist über die Zukunft der seit Jahrzehnten praktizierten Vergütungsempfehlungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder beraten worden. Ergebnis: Die Unterschiedlichkeit der Genossenschaften lässt es nicht mehr zu, ein einfaches Raster herauszugeben, aus dem nach wenigen Merkmalen die jeweilige Vergütungshöhe abzulesen ist. Dies bedeutet eine steigende Verantwortung des Aufsichtsrats für die Vorstandsvergütungen und der Generalversammlung für die Bezahlung der Aufsichtsratsmitglieder. Der ZdK wird jedoch wie bisher jährlich eine Empfehlung für die Vergütungserhöhung herausgeben und er ist auch in der Lage, im Einzelfall zu beraten und Empfehlungen auf der Grundlage der zugänglichen Marktdaten abzugeben. Dies gilt auch für erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile.

PERSONELLES

Konsumgenossenschaft Göppingen

Matthias Füchtner folgt Wilfried Eckholt

Ende des Jahres geht Wilfried Eckholt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Konsumgenossenschaft Göppingen in den Ruhestand. Auf der Vertreterversammlung am 28. Juni 2005 wurde Matthias Füchtner als sein Nachfolger gewählt. Er tritt sein Amt zum 1.1.2006 an. Füchtner kommt von Kaufland, wo er als Verkaufsleiter tätig ist.

Stolperstein für Max Mendel

In Anwesenheit des Bürgermeisters Ole von Beust wurde vor dem Hamburger Rathaus (rechts neben dem Eingang) ein Stolperstein zur Erinnerung an Max Mendel, das langjährige Vorstandsmitglied der Hamburger „Produktion“ gelegt. Max Mendel, der von 1925 bis 1929 für die SPD nebenamtlicher Senator war, wurde 1943 zusammen mit seiner Frau nach Theresienstadt verschleppt und ist dort nach kurzer Zeit umgekommen. Die nach ihm benannte Mendelstraße soll zur Klarstellung in „Max-Mendel-Straße“ umbenannt werden.

